

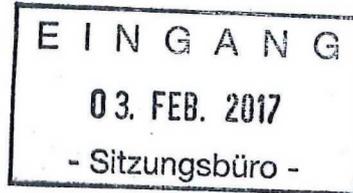
**SPD – Kreistagsfraktion
Landkreis Ravensburg**



Rudolf Bindig, Welfenstr.14 88250 Weingarten

Herrn Landrat
Harald Sievers

Friedenstraße 6
88212 Ravensburg



Weingarten, den 3-02-2017

Betrifft: Anwendung des Landestarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge des Landkreises Ravensburg

Sehr geehrter Herr Landrat Sievers,

seit dem 1.7.2013 gilt in Baden-Württemberg für öffentliche Aufträge (ab einer bestimmten Auftragshöhe) das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG). Der Landkreis Ravensburg hat seit dieser Zeit viele große Aufträge im Bereich der Berufsschulsanierung, der Bauten an der OSK, Bauten für die Flüchtlingsunterbringung, im Bereich der Abfallwirtschaft, beim Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen und anderem mehr vergeben.

Die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse des Kreistages konnten sich bei einer Reihe von Aufträgen davon überzeugen, dass sich der Landkreis als Auftraggeber von den Auftragnehmern die erforderlichen Bescheinigungen nach dem LTMG hat geben lassen. Bei weiteren direkt vergebenen Aufträgen dürfte dies auch erfolgt sein.

Im weiteren Verfahren stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise generell oder zumindest stichprobenweise überprüft worden ist, ob die Bestimmungen des LTMG auch tatsächlich eingehalten worden sind. Die Einhaltung der Vorschriften wird einmal von der Zollverwaltung überprüft zum anderen hat der Auftraggeber das Recht und in besonderen Fällen auch die Pflicht die Einhaltung des LTMG zu überwachen.

Wir möchten darum bitten, in der **nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses** (2.3.2017) darüber zu berichten, in welcher Weise das Landratsamt das LTMG bei der Vertragsabwicklung handhabt.

Folgende Fragen sind dabei von besonderem Interesse:

1. Kann das Landratsamt abschätzen in welcher Höhe es Aufträge seit Inkrafttreten des LTMG vergeben hat, welche unter das Gesetz fallen?

2. Werden die vergebenen Aufträge dem Hauptzollamt gemeldet, damit dieses die Einhaltung des Gesetzes überwachen kann oder in welcher Weise kommuniziert das Landratsamt mit dem Hauptzollamt zur Sicherstellung der Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes.
3. Hat es Fälle gegeben, in denen eine verdachtsunabhängige oder verdachtsabhängige Überprüfung bei einem oder mehreren vergebenen Aufträgen des Landkreises stattgefunden hat und wie war das Ergebnis solcher Überprüfungen? Wird das Landratsamt in solche Prüfungen einbezogen und werden ihm die Ergebnisse bekannt?
4. Nach § 7 LTWG sind die beauftragten Unternehmen und ihre Nachunternehmer verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmer und Verleihunternehmen ... nehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist in ihrem Rundschreiben Bau 1/2013 Ziff. 21 der Auffassung, dass der öffentliche Auftraggeber nach § 7 LTMG zunächst ein Kontrollrecht hat, das dieses sich in bestimmten Fällen aber zu einer Kontrollpflicht verdichtet. So sei „davon auszugehen, dass der öffentliche Auftraggeber zur Vornahme von Stichproben (zumindest bei größeren Maßnahmen) verpflichtet ist, da das LTMG ansonsten ins Leere laufen würde.“ Hat das Landratsamt und wie oft von Auftragnehmern bei der Auftragserledigung verlangt, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen und wie oft hat es von dem Recht Gebrauch gemacht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem LTMG selbst zu überprüfen und wie war das Ergebnis der Überprüfung? Wenn nein, warum nicht?
5. Nach 6 Abs.2 LTMG sind die Auftragnehmer verpflichtet, wenn sie Nachunternehmer oder Verleihunternehmen einschalten diese sorgfältig auszuwählen und sich versichern zu lassen, dass diese ebenfalls das LTMG einhalten. Diese Versicherungen (aller Nachunternehmer und Verleihunternehmer) sind dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Geschieht dies und wird die Einhaltung dieser Regelung vom Landratsamt überwacht?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Bindig

(elektronische Übermittlung)